





Abb.1: Auch wenn heutzutage hauptsächlich elektrische Handwerkzeuge zum Einsatz kommen, wird zwischendurch noch zu Hammer und Meißel gegriffen (Quelle: Pixabay)



Abb.2: Neben dem handwerklichen Geschick verfügen Steinmetz\*innen auch über künstlerische Fertigkeiten (Quelle: Pixabay)



## **Die Kunst am Stein: Arbeitsschutz in Steinmetzbetrieben**

(Tobias Bernhardt; Stand: 28.03.2022)

### **Alt und abwechslungsreich**

Steinmetze üben, nicht erst seit dem alten Rom oder dem antiken Griechenland, einen der ältesten handwerklichen Berufe überhaupt aus. So alt wie der Beruf ist, so abwechslungsreich sind die Tätigkeiten: neben der Herstellung von Boden- und Fassadenplatten, Treppen oder Grabsteinen aus Natur- und Kunststein sowie dem Verlegen bzw. Versetzen der selbst hergestellten Erzeugnisse vor Ort (1) bietet der Beruf die Möglichkeit, sich künstlerisch zu entfalten, wenn zum Beispiel Grabsteine die Individualität der Verstorbenen widerspiegeln sollen (2).

### **Eine staubige Angelegenheit**

Die komplexen und oftmals sehr anstrengenden Betätigungsfelder sind gekennzeichnet von einem vielfältigen Beanspruchungsspektrum, was uns als Gewerbeaufsicht auf den Plan ruft. Wir haben den staatlichen Auftrag, die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu überwachen. Dies geschieht oftmals im Rahmen von Vor-Ort-Terminen in den Betrieben. Dabei gucken wir uns die Theorie, zum Beispiel in Form der Gefährdungsbeurteilung, der Prüfunterlagen und der Unterweisungsnachweise an. Und natürlich schauen wir uns auch die „gelebte Praxis“ an, die dahintersteckt, indem wir mit Tablet und Sicherheitsschuhen durch die Betriebe gehen. Dort, wo wir Mängel feststellen, führen wir mit den Arbeitsschutzverantwortlichen Gespräche. Manche Dinge lassen sich direkt beheben, zum Beispiel das Freiräumen eines Notausganges. Zur Beseitigung komplexerer Mängel wird ein Schreiben an die Betriebe verfasst. Im Folgenden sind einige Gefährdungen in Steinmetzbetrieben aufgeführt.

Selbst kleine Grabsteine wiegen oft über 100kg, größere locker das Doppelte. Bearbeitet und zum Beispiel mit einem Schriftzug versehen, werden sie mit verschiedenen Werkzeugen in der Werkstatt, das heißt, die Rohlinge müssen zuerst transportiert werden. Ein „Aufbocken“ bringt die Schwergewichte in die richtige Position zur Bearbeitung. Letzteres geschieht dann, trotz aller ergonomischer Bemühungen, in vorgebeugter Zwangshaltung mit entsprechender Belastung des Muskel-Skelett-Systems.

Grabsteine werden heutzutage vor allem durch den Einsatz von handgeführten elektrischen Werkzeugen verziert. Das geht zwar schneller als früher, führt allerdings neben Lärm vor allem zu starken Hand-Arm-Vibrationen.

Wir von der Gewerbeaufsicht schauen bei solchen Tätigkeiten zum Beispiel, ob die Böcke und Hebehilfen geprüft sind, denn nur dann können sie sicher verwendet werden. Natürlich müssen die Beschäftigten auch den Umgang damit beherrschen, daher überprüfen wir, ob es

Unterweisungen dazu gab. Außerdem interessiert uns, ob am Arbeitsplatz eine persönliche Schutzausrüstung getragen wird, wozu neben Sicherheitsschuhen, Schutzbrillen und Gehörschutz auch ein Atemschutz gehört. Gerade Letzter ist besonders wichtig, denn durch die Einwirkung quarzhaltiger Stäube bei der Steinbearbeitung kann es neben den augenscheinlichen Berufskrankheiten wie zum Beispiel Silikose und Siliko-Tuberkulose auch zu Zahnabrasionen, (also zu Zahnhartsubstanzverlust infolge von Reibung), kommen.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick über die bestätigten Berufskrankheiten bei der Steinbearbeitung.

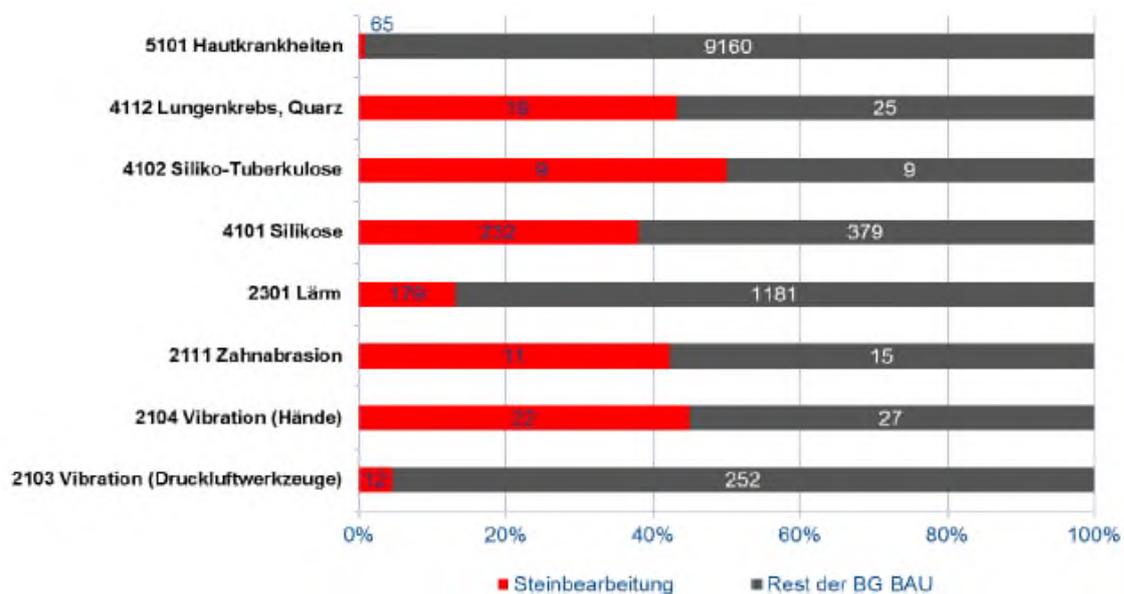


Abbildung 1: Bestätigte Berufskrankheiten bei der Steinbearbeitung 2002 – 2015 bei der Berufsgenossenschaft (BG) BAU (0,5 % der Versicherten der BG BAU; d.h. überall dort, wo der rote Balken über 0,5% liegt, gibt es bei der Steinbearbeitung mehr bestätigte Berufskrankheiten, als im Branchendurchschnitt) (3).

Wie die meisten Berufsfelder der BG BAU arbeiten die Steinmetz\*innen viel draußen und sind Wind und Wetter ausgesetzt. Und UV-Strahlung, was das Krebsrisiko erhöht und daher die Gewerbeaufsicht sogar veranlasste, vor einigen Jahren ein Projekt dazu ins Leben zu rufen.

Die Beschäftigten im Land Bremen erhalten zum Schutz neben entsprechender Kleidung auch Hautschutzprodukte. Da nach dem [TOP-Prinzip](#) persönliche Maßnahmen nachrangig zu technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen anzuwenden sind, werden teilweise Schirme und Sonnensegel verwendet (technisch). Organisatorisch wird oft von den Betrieben darauf geachtet, Tätigkeiten während intensiver Sonnenstrahlung zu vermeiden, zum Beispiel durch Verlegung der Arbeiten auf früh morgens oder nachmittags.

Doch nicht bloß die „harten“ Gefährdungen spielen in Steinmetzbetrieben eine Rolle, sondern auch „weiche“<sup>1</sup> Faktoren wie zum Beispiel der Umgang mit Emotionen. Tod, Schmerz und Verlust erfordern neben Einfühlungsvermögen auch ein besonderes Fingerspitzengefühl im Umgang damit. Die Beschäftigten in den Steinmetzbetrieben sind so gut wie täglich dem Tod ausgesetzt. Man stößt nicht bloß auf die Emotionen anderer Personen, sondern auch auf die eigenen. Die besuchten Betriebe sind zum Großteil sensibilisiert für das Thema und bieten ihren Beschäftigten Hilfen beim Umgang mit den Emotionen der Kund\*innen, aber auch mit den eigenen Gefühlen, an. Das können zum Beispiel Gesprächsangebote bis hin zu Informationsmaterialien sein.

Neben den Herausforderungen aufgrund der besonderen Beanspruchungssituation gibt es auch organisatorische Charakteristika. Bei Steinmetzbetrieben im Land Bremen handelt es sich um Kleinstbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten und mit entsprechenden „Besonderheiten“ hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Zum Beispiel, wenn es um die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung<sup>2</sup> geht.

Viele der bisher überprüften Steinmetzbetriebe entschieden sich für die sogenannte „alternative Betreuung“, d. h. die Arbeitgeber (alle aufgesuchten Betriebe werden von Männern geführt) nehmen an einer Unternehmerschulung der BG teil und übernehmen dann selbst Aufgaben im Arbeitsschutz, wie zum Beispiel die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (4).

Es ist laut der Satzung der BG BAU ausreichend, wenn die Arbeitgeber irgendwann einmal an einem solchen Kurs teilgenommen haben. Konkret hatten wir den Fall, dass ein Steinmetz 2007 an der Schulung teilnahm. Seitdem hat sich viel im Arbeitsschutz getan, sodass wir in einem solchen Fall umfassend beratend tätig sind. Beispielsweise zur Technischen Regeln für Gefahrstoffe 559 (TRGS 559): „Quarzhaltiger Staub“, die 2020 neu gefasst wurde.

### **(Nicht) in Stein gemeißelt**

Durch die Exposition mit quarzhaltigem Staub in Steinmetzbetrieben kommt unter anderem der arbeitsmedizinischen Vorsorge eine tragende Rolle zu. Die TRGS 559 gibt eine Orientierung, ob eine Angebots- (=“kann“) oder eine Pflicht- (=“muss“) Vorsorge im Betrieb anzubieten ist. Bei letzterer ist interessant, dass diese **vor** Aufnahme der Tätigkeit und

---

<sup>1</sup> Seit 2013 fordert das Arbeitsschutzgesetz explizit die Berücksichtigung der psychischen Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung. Wir überprüfen, ob die Betriebe dies umgesetzt haben und beraten gegebenenfalls.

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) bzw. DGUV Vorschrift 2

anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden muss. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist<sup>3</sup>.

Aufgrund des Umgangs mit quarzhaltigem Staub fallen Steinmetzarbeiten in den Bereich der Pflichtvorsorge.

Nun hatten wir bei der Gewerbeaufsicht den Fall, dass ein Beschäftigter zwar grundsätzlich bereit ist, an der Vorsorge teilzunehmen, coronabedingt allerdings nicht momentan. Rein rechtlich hätte ihn der Arbeitgeber nicht weiter beschäftigen dürfen. Bei zwei Mitarbeitenden hätte sich dadurch die Beschäftigtenanzahl mal eben halbiert. Das war in niemandes Interesse und so hat die Gewerbeaufsicht von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und zusammen mit dem Arbeitgeber sowie dem arbeitsmedizinischen Dienst der BG BAU vereinbart, dass der Beschäftigte die Vorsorge wahrnimmt, sobald es die Pandemie zulässt. Sollte sich die Coronalage nicht zeitnah entspannen, zeigte sich die Ansprechpartnerin BG BAU offen gegenüber der Idee, ein Beratungsgespräch mit dem Beschäftigten durchzuführen. Ganz coronakonform über Video.

## Fazit

Die inhabergeführten Kleinbetriebe des Steinmetzhandwerks stehen vor vielfältigen Herausforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Die Gewerbeaufsicht informiert und berät die Arbeitsschutzverantwortlichen, sowohl auf Zuruf, als auch turnusmäßig durch wiederkehrende Überprüfungen. Und das bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft, ganz im Sinne der [Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie](#).

## Quellen:

- (1) ([https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=4\\_t8BYKOwsuLDvffg40hHqTneeUAK9baT9EaXLBiLEwURTHyBmlG!-959572430?path=null/kurzbeschreibung&dkz=862](https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=4_t8BYKOwsuLDvffg40hHqTneeUAK9baT9EaXLBiLEwURTHyBmlG!-959572430?path=null/kurzbeschreibung&dkz=862) [abgerufen: 21.01.2022]).
- (2) [www.faszination-in-stein.de](http://www.faszination-in-stein.de) [abgerufen: 21.01.2022].
- (3) Handlungsanleitung „Staub bei Steinmetz- und Naturwerksteinbearbeitung“. 3. Auflage 02/2020. Bundesverband Deutscher Steinmetze, Deutscher Naturwerkstein-Verband, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, BG BAU und BG RCI
- (4) <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/arbeitsschutz-organisieren/betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit/alternative-betreuung/> [abgerufen: 22.02.2022].

---

<sup>3</sup> Doch auch die Pflicht hat ihre Grenzen: so dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen **nicht gegen den Willen** des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Deshalb wird auch nicht mehr von arbeitsmedizinischen *Untersuchungen* gesprochen, sondern von arbeitsmedizinischer *Vorsorge*.